



## Empfehlungen zur Durchführung von Angeboten der Jugendverbandsarbeit im Sport vom 02.11.2020

Ab dem 02.11.2020 bis zum 30.11.2020 sind folgende Angebotsformen untersagt:

- Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche;
- Reisebusreisen und Gruppenreisen mit Bussen gemäß § 7 Abs. 1 und § 15 Abs. 2;
- Angebote mit Übernachtungen in Jugendherbergen und Jugendbildungsstätten;
- Sportangebote in der Kinder- und Jugendarbeit;
- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, soweit sie den Angeboten der Musikschulen gleichzustellen sind.

Die Wiederaufnahme bzw. Weiterführung von folgenden Angeboten ist in diesem Zeitraum möglich für **bis zu 10 Personen (§ 7 Abs. 1a)**:

- Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten, mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuerspielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe) => dürfen angeboten werden
- Angebote und Einrichtungen der Jugendverbände => dürfen angeboten werden
- Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII; => dürfen angeboten werden
- Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen) => dürfen teilweise angeboten werden (untersagt sind Angebote, die denen der Musikschulen gleichzusetzen sind)
- Angebote der bzw. in Jugendherbergen => Tagesangebote sind gestattet
- sowie weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit.

Bei den Angeboten sind immer folgende Regelungen zu beachten:

1. Abstand von 1,5m zwischen den Teilnehmenden **muss** eingehalten werden (§ 2 (2.5)).
2. Alltagsmaske **muss** von jeder anwesenden Person getragen werden (§ 3 (2)).
3. Gewährleistung der einfachen Rückverfolgbarkeit (§ 4a (1 und 2)). Soweit Mindestabstände nicht eingehalten werden können, müssen gemäß § 4a Abs. 3 Angebote an festen Sitzplätzen durchgeführt werden. Sodann gilt das Erfordernis der „besonderen Rückverfolgbarkeit“. Die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen beziehungsweise eine Einrichtung aufsuchen, vorgesehen ist. Dies ist, bspw. im Beratungskontext der Jugendhilfe, im Einzelfall zu prüfen.
4. Bereitstellung von Utensilien und Möglichkeiten zur Händehygiene, regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Sanitärbereichen, Reinigung von körpernah eingesetzten Gebrauchsgegenständen, gut sichtbare Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten (§ 4 Abs. 1)
5. Regelmäßiges Lüften (§ 4 Abs. 2)

### Quellen:

- Corona-Erläuterungserlass Jugendbildung MKFFI vom 02.11.20
- FAQ zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung vom 02.11.20